

Rechtliche Grundlagen für die Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 9)

Rechtliche Grundlagen:

Hessisches Schulgesetz , Stand 21.11.2011

§ 74 (2) Zeugnisse

Ein allgemeines Zeugnis wird am Ende eines jeden Schuljahres oder Ausbildungsabschnittes oder als Übergangszugnis beim Verlassen der Schule erteilt. Ein Halbjahreszeugnis am Ende des ersten Halbjahres eines Schuljahres informiert über den aktuellen Leistungsstand, das Zeugnis am Ende des Schuljahres weist den Leistungsstand aus, der während des Schuljahres erreicht wurde.

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011

§ 19 Einzelfragen und Querversetzungen

(1) Fachnoten, die zum Ende eines Schuljahres erteilt werden, sind die Leistungen der Schülerin oder des Schülers des gesamten Schuljahres unter Berücksichtigung der individuellen Lernentwicklung zugrunde zu legen, wobei der erreichte Leistungsstand am Ende des Schuljahres den Schwerpunkt bildet (§ 74 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz).

(2) Verschlechtert sich die Fachnote einer Schülerin oder eines Schülers nach einem Schulhalbjahr im Vergleich zu der Fachnote im vorangegangenen Zeugnis um mehr als eine Stufe, ist dies von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer in der Versetzungskonferenz zu begründen. Falls von dieser Fachnote die Entscheidung über eine Versetzung abhängt, ist die Begründung im Protokoll festzuhalten und den Eltern, bei Volljährigen diesen selbst, mitzuteilen.

Konsequenzen:

Die Fachnoten in den Schulhalbjahreszeugnissen sind Mitteilungen über die bis zum Halbjahr erreichten Leistungen und über die individuelle Lernentwicklung einer Schülerin/eines Schülers.

Bei gleichbleibender Leistung kann diese Note als Prognose für die Gesamtnote am Ende des Schuljahres gesehen werden.

Sollten sich die Leistungen und das individuelle Lernverhalten im zweiten Halbjahr verschlechtern, so muss dies unmittelbar den Eltern mitgeteilt werden und es müssen Maßnahmen eingeleitet werden. Dies geschieht in Form von Mahnungen, die ein Abweichen von der Halbjahresnote dokumentieren. Darüber hinaus sollen individuelle Förderpläne erstellt werden.

Rechtliche Grundlage für die Mahnungen ist in der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19.08.2011 § 23 Absatz 1 und 2 nachzulesen. Aus einer nicht erfolgten Mahnung ergeben sich keine Rechtsfolgen für die Versetzungsentscheidung.

Die Jahresnote ist eine Versetzungsnote. Sie gibt den Lernstand nach einem Jahr an und prognostiziert den Schulerfolg zumindest für das erste Halbjahr des Folgejahres.

Rechtliche Grundlagen für die Sekundarstufe II (E - und Q - Phase)

In der Oberstufe gilt die Regelung der Leistungsfeststellung nach § 74(2) des Hessischen Schulgesetzes nicht. Das HKM informiert auf Nachfrage: Die Noten der E- und der Q-Phase sind reine Halbjahresnoten. Dies spiegelt auch der §9 (2) und (3) der OAVO, Leistungsbewertung und Leistungsnachweise:

Die Bewertung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler am Ende eines Kurses erfolgt frei von Schematismus und hat sich an den Zielsetzungen dieses Kurses zu orientieren. Sie ist zu Beginn eines jeden Schuljahres den Schülerinnen und Schülern darzulegen und zu erläutern.

...

Im Übrigen ist die Entwicklung der Leistungen der Schülerin und des Schülers während des Kurses angemessen zu berücksichtigen.

Weiter regelt §12 der OAVO, Zulassung von der Einführungsphase zur Qualifikationsphase:

Über die Zulassung zur Qualifikationsphase entscheidet die Konferenz ... auf der Grundlage der Leistungen des zweiten Halbjahres.

Konsequenzen :

Ändert sich die Halbjahresnote, die am Ende der E1 vergeben wird, nicht bis zum Ende der E2, so wird eine Zulassung zur Qualifikationsphase geprüft . Bei unterdurchschnittlichen Leistungen wird die Gefährdung der Zulassung in Form einer Mahnung im E1 – Zeugnis vermerkt.

Bei Leistungen in der E2, die eine Zulassung gefährden, erfolgt eine unmittelbare Mahnung durch die Fachlehrerin bzw. den Fachlehrer. Diese Mahnung kann jederzeit erfolgen und ist nicht an einen Sammelmahntermin gebunden. Das Elternrecht auf Information über die Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers wird dadurch gewahrt.

Auch hier gilt, dass aus einer nicht erfolgten Mahnung sich keine Rechtsfolgen für die Zulassungsentscheidung ergeben.

Der ständigen Information dient die Kenntnisnahme der Klausurergebnisse durch die Unterschrift der Eltern unter den Klausuren, die von den Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern überprüft und eingefordert wird. Dies gilt nicht nur für die E-Phase, sondern auch für die gesamte Qualifikationsphase.

Obwohl es in der Qualifikationsphase keine Versetzung von Q2 nach Q3 gibt, wird aber doch aufgrund der Leistungen während der gesamten Qualifikationsphase eine Zulassung zum Abitur geprüft. Dies geschieht in zwei Schritten:

1. Am Ende der Q3-Phase wird die Zulassung zum Landesabitur (schriftliche Prüfungen) unter der Annahme einer optimalen Bewertung aller Kurse der dann folgenden Q4-Phase geprüft.
2. Eine weitere Zulassungsprüfung zum 2. Teil der Abiturprüfung (4. und 5. Prüfungsfächer) erfolgt am Ende der Q4-Phase unter der Berücksichtigung dieser Kursergebnisse und der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung.

